

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT.

Das Divisionsgericht 6

hat

in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1938 im Obergerichtssaal in Zürich,
an welcher teilnahmen:

Grossrichter:	Justizoberst Pfenninger	Zürich
Richter:	Oberstlt. Frey, Kdt.I.R.25	Zürich
	Hptm.Votsch	Schaffhausen
	Hptm.Schoch, Kdt.Füs.Kp.III/61	Schaffhausen
	Adj.UO.Weisshaupt	Schaffhausen
	Wm.Huber	Schaffhausen
	San.Sold.Neidhart, Chir.Amb.III/20	Zürich
Gerichtsschreiber:	Justizhptm. Schirmer	Baden
Auditor:	Justizmajor Farner	Horgen
Erbet.Verteidiger:	Rechtsanwalt Dr. Schmuziger	Zürich

in Sachen gegen

Schrämli, Jakob, von Hettlingen, Kt.Zürich, geb.10.Febr.1889
in Henau, St.G., verheiratet mit Andrée Cerf, des
Jakob und der Emma geb. Rüegg+, Erdarbeiter, vom 15.-
23.Dez.1938 in Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis
Zürich, wohnhaft Bertastr.49, Zürich 3,

betreffend

fremden Militärdienst,

Über die Anklage des Auditors der 6. Division:

"Schrämli, Jakob wird angeklagt, ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eingetreten zu sein, indem er im November 1936, vermutlich am 15. Nov. 1936, von Frankreich aus, woselbst er sich seit 1909 aufgehalten hatte, nach Spanien begab, und dort in die Volksfrontarmee eintrat, aus welcher er im November 1938 wieder entlassen wurde.

Dadurch hat sich der Angeklagte Schrämli, Jakob des unerlaubten Eintrittes in fremden Militärdienst im Sinne des MSTG Art. 94 schuldig gemacht und soll hiefür in Anwendung des MSTG Art. 2 Ziff. 8, 94, 29, 39, 44, 50 und MSTGO Art. 163 bestraft werden."

und über die Schlussanträge der Parteien:

des Auditors:

Schuldigerklärung im Sinne der Anklage und Verurteilung zu 2 Monaten Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, mit bedingtem Strafvollzug bei dreijähriger Bewährungsfrist. Drei Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

des erbet. Verteidigers:

Freispruch von Schuld und Strafe, eventuell milde Beurteilung, Verzicht auf Ehrenfolgen, bedingter Strafvollzug.

auf Grund der Hauptverhandlung festgestellt

und in Erwägung gezogen:

I. der Angeklagte Schrämli, Jakob, der seit 1909 ununterbrochen in Frankreich arbeitete, hatte sich, selbst Komunist, im Herbst 1936 von der "Roten Hilfe" in Lyon verleiten lassen, nach Spanien zu gehen und dort in die Regierungsarmee einzutreten. Er hatte sich dort zunächst als Sanitätssoldat und schliesslich in seinem eigentlichen Berufe als Erdarbeiter des 6. Festungsbataillons (11. Brigade) betätigt und wurde im November 1938 nach Lyon zurücktransportiert. Weil er dort keine Arbeit fand, kehrte er im Dezember 1938 in die Schweiz zurück, wo er sich der Polizei stellte. Er erklärt, er habe nicht gewusst, dass es für einen Schweizer strafbar sei, in fremden Militärdienst einzutreten, und der Umstand, dass er sich seit 1909 überhaupt

nie mehr in der Schweiz aufhielt, spricht für diese Darstellung. Da aber auch nach Militärstrafrecht Rechtsirrtum die Schuld nicht aufhebt (MSTGB Art.17), sondern lediglich für die Strafe in Betracht kommt, hat sich Schrämmli des fremden Militärdienstes im Sinne des MSTGB Art.94 schuldig gemacht.

II. Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bisher nicht vorbestraft ist, dass über seinen Leumund weder Gutes noch Schlechtes bekannt ist, dass aber vor allem zu seinen Gunsten spricht, dass er lange Zeit landesabwesend war, es daher sehr wohl möglich ist, dass er weder die Strafbarkeit fremden Militärdienstes nach MSTGB, noch die Spanienbeschlüsse des Bundesrates gekannt hat und dass er daher nicht, wie andere, in offener Auflehnung gegen diese Bundesratsbeschlüsse nach Spanien gegangen ist, wo er sich im übrigen als Sanitätssoldat und Erdarbeiter mehr passiv betätigt hat. Das Gericht erachtet daher eine Strafe von 2 Monaten Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, für genügend, sieht in diesem Falle von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ab und nimmt weiter von der Erklärung Kenntnis, die der Angeklagte schon in der Voruntersuchung abgegeben hat,

dass er bei Kenntnis der Strafbarkeit nicht nach Spanien gegangen wäre. Es billigt ihm daher den bedingten Strafvollzug mit einer Bewährungsfrist von 3 Jahren zu.

III. Wenn das Gericht in diesem Falle zu einer milden Beurteilung gekommen ist, weil es jeden Fall nach Möglichkeit individuell zu behandeln versucht, tritt es damit in keiner Weise der Auffassung von Nationalrat Johannes Huber bei, der in der Begründung seiner Motion im Nationalrat nach Zeitungsberichten erklärt haben soll, es seien von den Divisionsgerichten unerhört harte Urteile gegen Spanienfahrer gefällt worden. Wer nicht nur vorsätzlich geltendes Recht übertritt, sondern in offener Auflehnung gegen einen Beschluss unserer höchsten Landesbehörde handelt, wie er den Zeitumständen gemäss auch von sozialistischen und sozialistisch-bürgerlichen Regierungen gefasst worden ist, nur weil er die Ideologie seiner Partei über das Landesinteresse stellt, kann nicht erwarten, von Militärgerichten milde behandelt zu werden. Und da er gegen das offenkundige Interesse der Volksgemeinschaft handelt, erweist sich auch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als gerechtfertigt, die nach Militärstrafgesetzbuch nicht nur bei gemeiner Gesinnung auszusprechen ist, sondern auch bei offenkundigem Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Volksgemeinschaft.

Demgemäss hat das Divisionsgericht 6

e r k a n n t :

1. Der Angeklagte Jakob Schrämlı ist schuldig des fremden Militärdienstes im Sinne des MSTGB Art.94.
2. Er wird in Anwendung von MSTGB Art.2 Ziff.8, 94, 17, 29 und 39 verurteilt zu 2 Monaten Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft.
3. Es wird ihm der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Bewährungsfrist beträgt 3 Jahre.
4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Verurteilten auf-
erlegt.
Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 10.--,
die übrigen Kosten betragen " 19.70,
Total Fr. 29.70.
=====
5. Dieses Urteil ist zu vollziehen durch den Kanton
Z ü r i c h .

6. Gegen dieses Urteil kann Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden innert 24 Stunden von der mündlichen Eröffnung an gerechnet.

Mündlich eröffnet um 09.40 Uhr.

Zürich, den 29. Dezember 1938.

DER GROSSRICHTER:

DER RICHTSCHREIBER:

Rechtskraftvermerk und Vollziehungsbefehl.

Gegen dieses Urteil ist keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht worden. Es ist daher rechtskräftig und zu vollziehen.

Zürich, den 30. Dezember 1938.

DER GROSSRICHTER:

Geht an: das Eidg. Mil. Dept. (2 Ex.)
den Oberauditor
den Verurteilten
das Zentralpolizeibüro Bern (im Auszug).